

Landeseisstockverband Wien

Gegründet 1936

STATUTEN

Neuaufgabe 2005

Änderung 2012

Statutenkommission

Werner Spreitzer

Ing. Robert Ulrich

1. Einleitung

Der Eisstocksport ist die ursprüngliche Form und wird auf Eis ausgeübt, während der Stocksport auf allen anderen Sportböden gespielt wird.

Gemäß 66. Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) § 1 Abs. 5 ist der Verband ein Verein, in dem sich Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.

Der Verein wurde 1936 in Wien gegründet.

Der Verein anerkennt die Antidopingbestimmungen der World Anti-Doping Agency (WADA).

Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

2. Name , Sitz und Wirkungsbereich

- 2.1. Der Verein führt den Namen Landeseisstockverband WIEN - Kurzform: LEV Wien.
- 2.2. Er hat seinen Sitz in Wien.
- 2.3. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich hauptsächlich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

3. Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 3.1. Der Verband verfolgt, politisch neutral, den Zweck, die Eisstocksportvereine innerhalb des Bundeslandes Wien zusammenzufassen.
- 3.2. Seine Aufgaben sind:
 - a) Förderung und Beaufsichtigung des Eisstocksportes (sowohl auf Eis- als auch auf sonstigen Sportböden), und seine Durchführung nach einheitlichen Regeln und Bestimmungen
 - b) Vertretung des Eisstocksportes im In- und Ausland
 - c) Regelung aller Differenzen, soweit diese Regelung nicht durch einen übergeordneten Verband (BÖE oder IFE) bzw. nach der IER (Internationale Eisstockregeln) und ISpO (Internationale Spielordnung) festgelegt ist
 - d) Durchführung von Eisstocksportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- oder IFE-Ebene
 - e) Erledigung aller den Eisstocksport betreffenden Fragen und Erteilung von Auskünften
 - f) Unterstützung der Mitglieder in sportlicher und materieller Hinsicht
 - g) Durchführung von Schulungen und Ausbildungen
 - h) Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen
 - i) Förderung der Kameradschaft innerhalb des Verbandes
 - j) Zusammenarbeit mit den Medien

4. Aufbringung der Mittel

- 4.1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht:
 - a) Durch Einhebung der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
 - b) Durch Subventionen
 - c) Durch Abhaltung der alljährlich durchzuführenden Wettbewerbe und Turniere des LEV Wien
 - d) Durch Erträge aus Festen und sonstigen Veranstaltungen
 - e) Durch den Ertrag aus dem Drucksorten- und Abzeichenverkauf
 - f) Durch Geldstrafen, die über ordentliche Mitglieder, oder einzelne Vereinsmitglieder verhängt werden können
 - g) Durch Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse

5. Gemeinnützigkeitsklausel

Der Verband dient nach seinen Statuten und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bundesland Wien und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der abgabenrechtlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind die angeschlossenen Eisstocksportvereine, deren Einzelmitglieder, und den Ehrenmitgliedern.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen der Ehrenordnung des LEV Wien.

Mitglieder können alle Eisstocksportvereine werden, wenn sie:

- a) Bei der Vereinsbehörde gemeldet sind
- b) Ihre Tätigkeit nicht untersagt wurde
- c) Ihren Sitz im Bereich oder Nähe des Bundeslandes Wien haben
- d) Ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den LEV Wien gerichtet haben, und die Aufnahme nicht abgelehnt wurde
- e) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1. Die angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des LEV Wien teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- 7.2. Sie können schriftliche Anträge an den LEV Wien stellen. Weiters haben sie das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung des LEV Wien.
- 7.3. Stimmberechtigt sind je Verein 2 Vereinsdelegierte. Diese haben aktives und passives Wahlrecht. Sie können ihr Stimmrecht jedoch nur persönlich ausüben. In die LVL wählbar ist auch, wer in der JHV nicht anwesend ist, aber eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl ohne jede Bedingung abgegeben hat.
- 7.4. Weiters haben jene Vereinsmitglieder das aktive Wahlrecht, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.5. Sie können gegen die Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstandes, der Landesverbandsleitung, Entscheidungen der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Vollversammlung, Einspruch erheben.
- 7.6. Ehrenfunktionäre und Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen hinzugezogen werden.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Alle angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder haben die Verpflichtung das Ansehen des LEV Wien und dessen Interessen in jeder Beziehung zu wahren.
- 8.2. Sie haben die Bestimmungen des Landesverbandes einzuhalten, und die festgesetzten Jahresbeiträge bis längstens 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 8.3. Die Vereine haben der Landesverbandsleitung die Zusammensetzung ihres Vereinsvorstandes und die Zahl der Vereinsmitglieder, aufgeschlüsselt nach Klassenzugehörigkeit jährlich bis zum 15. Oktober schriftlich zu melden.
- 8.4. Endet die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
Ebenso haben die Mitglieder alle sonstigen Verpflichtungen zum jeweiligen von den Organen des LEV Wien festgesetzten Termin zu erfüllen.

9. Ende der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch den freiwilligen Austritt
 - Durch den Ausschluss
 - Durch Vereinsauflösung
 - Durch Ableben von Einzel- und Ehrenmitgliedern
- 9.2. Der freiwillige Austritt aus dem LEV Wien ist schriftlich, mit Begründung bekanntzugeben und kann jederzeit erfolgen.
Ein zum Geschäftsjahresabschluss beabsichtigter freiwilliger Austritt ist spätestens 4 Wochen vorher dem LEV Wien schriftlich (an die Geschäftsstelle) zu melden.
- 9.3. Die Streichung eines angeschlossenen Vereines oder auch Einzelmitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlung des offenen Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt.
Die Streichung ist dem Mitglied durch die Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
Eine erfolgte Streichung kann durch Bezahlung des ausstehenden Betrages wieder rückgängig gemacht werden.
- 9.4. Der Ausschluss eines Vereines aus dem LV-Verhältnis kann erfolgen, wenn der Verein:
- Das Ansehen des LEV Wien und dessen Interessen schädigt
 - Die Statuten und sonstigen Bestimmungen grob verletzt
 - Den Anordnungen des Landesverbandsvorstandes keine Folge leistet
 - Trotz wiederholter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist. Ein erfolgter Ausschluss kann durch Bezahlung des ausstehenden Betrages wieder rückgängig gemacht werden
- Vereine können Vereinsmitglieder aus den gleichen Gründen ausschließen.
Die Beschlüsse über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Vereinsmitgliedes können nur mit einer Zweidrittel Stimmenmehrheit durch das Präsidium erfolgen.
Dem ausgeschlossenen Verein, wie auch dem Vereinsmitglied steht die Berufung an die Jahreshauptversammlung des LEV Wien zu. Nach der Entscheidung der Berufung ist kein weiteres Rechtsmittel mehr möglich.
Der ausgeschlossene Verein oder das ausgeschlossene Einzelmitglied verliert alle Rechte an den LEV Wien. Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen bleiben aufrecht.
Mit ausgeschlossenen Vereinen oder Vereinsmitgliedern dürfen die dem LEV Wien angeschlossenen ordentlichen Mitglieder keinen sportlichen Wettbewerb austragen.
- 9.5. Dem Ausschluss kann, wenn es den Verbandsinteressen dient, eine Aufforderung zum freiwilligen Austritt vorangehen.

10. Organe des Landesverbandes

- 10.1. Die Organe des Landesverbandes sind:
- Die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - Die außerordentliche Vollversammlung (a.o. Vollv.)
 - Das Präsidium
 - Der Vorstand
 - Die Landesverbandsleitung
 - Die erweiterte Landesverbandsleitung
 - Der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer)
 - Die Landesschiedsrichterversammlung
 - Das LV Sportgericht
 - Das LV Berufungssportgericht
 - Das LV Schiedsgericht

11. Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- 11.1. Die Jahreshauptversammlung muss jährlich bis spätestens Ende April einberufen werden.
- 11.2. Diese Einberufung muss schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt, Ort, und die Tagesordnung enthalten.
- 11.3. Die Aussendung an die angeschlossenen Vereine und Ehrenmitglieder muss mindestens 20 Tage vorher erfolgen.
- 11.4. Enthält die Tagesordnung Beratungspunkte, zu denen Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, (z.B. Wahlvorschläge, Statutenänderungen, Durchführungsbestimmungen etc.) sind entsprechende Unterlagen beizufügen.
- 11.5. Anträge, die in der JHV behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher an die LV-Leitung schriftlich einzubringen. Es wird empfohlen, den angeschlossenen Vereinen jeden schriftlichen Antrag zuzusenden. Anträge, die nicht termingerecht eingebracht werden, sind an die nächste JHV zu verweisen.
- 11.6. Dringlichkeitsanträge, die in der JHV vorgebracht werden, benötigen für ihre Zulassung eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung der Dringlichkeit sind diese an die nächste JHV weiterzuleiten.
- 11.7. Die Beschlussfähigkeit der JHV ist gegeben, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Vereinsvertreter anwesend sind. (Pro Verein sind 2 Stimmberechtigte möglich).
Sollte die Zweidrittel-Stimmenmehrheit bei Beginn nicht gegeben sein, so ist die JHV nach einer 30 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsvertreter beschlussfähig.
- 11.8. Ehrenmitglieder und Funktionäre der LVL haben in der JHV kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie als Delegierte eines Vereines entsendet wurden.
- 11.9. Wahl, der Landesverbandsleitung
Diese erfolgt:
 - a) Auf Grund schriftlich eingebrachter Wahlvorschläge
 - b) Durch das von der JHV eingesetzte Wahlkomitee

12. Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung

- 12.1. Die JHV hat besondere Rechte und stellt das oberste Organ des Landesverbandes dar. Die Tagesordnung der JHV umfasst folgende Punkte:
 - a) Eröffnung und Begrüßung durch den LV Präsidenten
 - b) Feststellung der stimmberechtigten Vereinsvertreter und der Beschlussfähigkeit
 - c) Verlesung und Beglaubigung des letzten JHV Protokolls
 - d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der ämterführenden Funktionäre (auch schriftlich)
 - e) Bericht des Kontrollausschusses und Entlastung des Vorstandes
 - f) Vornahme von Neuwahlen (alle 3 Jahre) und Nachwahlen in die LVL
 - g) Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, des Vorstandes, der LVL, der Fachausschüsse, der angeschlossenen Vereine und Mitglieder
 - i) Festsetzung der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Beiträge und Gebühren sonstiger Art
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Vergabe von Ehrenzeichen für besondere Verdienste, Ehrungen sonstiger Art
 - k) Termineinteilung für sämtliche sportliche Veranstaltungen
 - l) Statutenänderungen
 - m) Aufhebung von Beschlüssen des Präsidiums, des Vorstandes, der LVL und der ordentlichen Mitglieder
 - n) Entscheidung über Beschwerden und Einsprüche, soweit solche nicht unter die Bestimmungen der IER oder ISpO fallen
 - o) Beschlussfassung über die Auflösung des LEV Wien
 - p) Allfälliges

- 12.2. Beschlüsse der JHV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Nur für die Tagesordnungspunkte 12.1 I) bis o) ist eine **Zweidrittel-Stimmenmehrheit** erforderlich.

13. Die außerordentliche Vollversammlung

- 13.1. Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann vom LV Präsidenten aus eigenem oder über Beschlussfassung der LVL, über Antrag des Kontrollausschusses oder auf Verlangen von Zweidrittel der angeschlossenen Vereine (ordentliche Mitglieder) erfolgen.
- 13.2. Sie hat den gleichen Wirkungsbereich wie die Jahreshauptversammlung.
- 13.3. Die Einberufungen von außerordentlichen Vollversammlungen können erfolgen, wenn solche von der LVL für notwendig erachtet werden, insbesondere auch zur Vornahme von Neuwahlen, wenn die Verbandstätigkeit infolge Ausscheidens von Funktionären der LVL gefährdet wäre.
- 13.4. Abänderungen der Beschlüsse der letzten ordentlichen JHV bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Dreiviertel-Stimmenmehrheit, insbesondere auch eine Absetzung eines oder mehrerer gewählter Funktionäre der LVL.

14. Das Präsidium

- 14.1. Das Präsidium des LEV Wien besteht aus:
- Dem LV Präsidenten
 - Dem 1. LV Vizepräsidenten
 - Dem 2. LV Vizepräsidenten
 - Dem LV Schriftführer
 - Dem LV Kassier
 - Dem LV Herrenfachwart
 - Dem LV Damenfachwart
 - Dem LV Jugendfachwart**
 - Dem LV Pressereferenten
- 14.2. Der LV Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. bzw. 2. Vizepräsident, vertreten den LEV Wien nach außen hin, bzw. gegenüber dritten Personen.
- 14.3. Für den LV Schriftführer und LV Kassier sind Stellvertreter zu wählen.
- 14.4. Der LV Fachwart wird durch den LV Jugendfachwart vertreten.
- 14.5. Die Stellvertreter gehören zum Präsidium, wenn sie die Funktion stellvertretend ausüben.
- 14.6. Die Funktionsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre.
Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus irgendeinem Grund aus, ist für die restliche Funktionsdauer von der LVL ein Ersatz, zu kooptieren.
- 14.7. Sämtliche Funktionen sind ehrenamtlich. Den Präsidiumsmitgliedern sind jedoch die Barauslagen (Fahrtspesen, Nächtigungskosten und der Tagesverpflegungssatz), sowie jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Die Taggelder sind von der JHV festzusetzen.
- 14.8. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom LV Präsidenten einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und der LV Präsident, oder einer der beiden LV Vizepräsidenten anwesend sind.
- 14.9. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen sind nur JA- oder Gegenstimmen zulässig (Stimmenthaltung ist nicht möglich!). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

15. Der Vorstand

- 15.1. Der Vorstand des LEV Wien besteht aus:
 - a) Dem Präsidium (gemäß Punkt 14.1.)
 - ~~b) Dem LV Jugendfachwart~~
 - c) Dem LV Schiedsrichterobmann
 - d) Dem LV Sportgerichtsobmann
 - e) Dem LV Berufungssportgerichtsobmann
 - ~~f) Dem LV Schiedsgerichtsobmann~~
- 15.2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom LV Präsidenten einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und der LV Präsident, oder einer der beiden LV Vizepräsidenten anwesend sind.
- 15.3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen sind nur JA- oder Gegenstimmen zulässig (Stimmenthaltung ist nicht möglich!). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 15.4. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Präsidiums durch und ist das Verwaltungs- und Vollziehungsorgan des Verbandes.
- 15.5. In seinen Wirkungsbereich fallen die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Koordinierung der Arbeiten der Ausschüsse, die Vorbereitung von Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der JHV (a.o. Vollv.), sowie die Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.
- 15.6. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten ermächtigen.
- 15.7. Sämtliche Funktionen sind ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern sind jedoch die Barauslagen (Fahrtspesen, Nächtigungskosten und der Tagesverpflegungssatz), sowie jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Die Tagelder sind von der JHV festzusetzen.

16. Die Landesverbandsleitung (erweiterter Vorstand)

- 16.1. Die Landesverbandsleitung (LVL) setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vorstand (gemäß Punkt 15.1.)
 - b) Den 3 LV Beiräten.
- 16.2. Die in den Punkten 14.6. und 14.7. festgelegte Vorgangsweisen sind für die LVL anzuwenden.
- 16.3. Zur Erledigung der dem Präsidium, dem Vorstand, sowie der Landesverbandsleitung zugeteilten Aufgaben werden Sitzungen abgehalten, über die schriftliche Protokolle zu führen sind. Die genannten Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 16.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 16.5. Für alle Sitzungen gilt die Geschäftsordnung (GO) des LEV Wien.

17. Die erweiterte Landesverbandsleitung

- 17.1. Die erweiterte LVL setzt sich zusammen aus:
 - a) Der Landesverbandsleitung (gemäß Punkt 16.1.)
 - b) Je einem stimmberechtigten Vereinsvertreter der angeschlossenen ordentlichen Mitglieder.

18. Wirkungsbereich der LVL und der erweiterten LVL

- 18.1. Die LVL und die erweiterte LVL erledigen die laufenden Angelegenheiten des LEV Wien, soweit diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der JHV oder einer a.o. VOLLV. fallen.

19. Der Kontrollausschuss

- 19.1. Der Kontrollausschuss des Verbandes besteht aus drei Rechnungsprüfern (1., 2. und 3., der dritte ist Ersatz).
- 19.2. In den Kontrollausschuss wählbar sind volljährige Einzelmitglieder, wenn sie seit mindestens einem Jahr Mitglied eines angeschlossenen Vereins sind, sowie Ehrenmitglieder. Kein Mitglied des Kontrollausschusses darf mit dem LEV Wien in Geschäftsbeziehung stehen.
- 19.3. Die Rechnungsprüfer des Kontrollausschusses werden von der JHV für die Funktionsdauer von einem Jahr gewählt, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist. Der 1. scheidet aus, der 2. wird 1., der 3. wird 2. und ein 3. Rechnungsprüfer ist neu zu wählen. Der 3. Rechnungsprüfer kommt nur bei Ausfall des 1. oder 2. Rechnungsprüfers zum Einsatz. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 19.4. Die Mitglieder des Kontrollausschusses (Rechnungsprüfer im Sinne des Vereinsgesetzes) dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist (§ 5/4 Vereinsgesetz). Sie üben ihre Funktion jedoch gemäß Punkt 15.7. der geltenden Bestimmungen für Vorstandsmitglieder aus.
- 19.5. Wenn sachliche Gründe vorliegen, können auf Einladung des Präsidenten Mitglieder des Kontrollausschusses an Präsidiums- und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 19.6. Der Kontrollausschuss ist für die objektive Überprüfung der Geschäftsführung des Verbandes, das ist die Kontrolle der verbuchten Gebarung, sowie die Überprüfung der jährlichen Vermögens- und Erfolgsbilanz, nach den Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Vollständigkeit, der Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit verantwortlich.
- 19.7. Der Kontrollausschuss hat eine Kassaprüfung vor jeder JHV oder a.o. VOLLV. durchzuführen, und außerdem mindestens einmal während des laufenden Geschäftsjahres die Kassagebarung zu überprüfen.
Dazu hat der Kontrollausschuss das Recht auf Einsichtnahme in alle Belege und Geschäftsbücher des LEV Wien zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- 19.8. Über seine Wahrnehmungen während des Geschäftsjahres berichtet der Kontrollausschuss dem Vorstand.
- 19.9. Über die Ergebnisse der Kassaprüfung des Jahresabschlusses hat der Kontrollausschuss einen Prüfungsbericht an die JHV bzw. a.o. VOLLV. zu verfassen, der vorher dem Präsidium vorzulegen ist.
- 19.10. Der Vorstand ist berechtigt, zum Prüfungsbericht des Kontrollausschusses eine Stellungnahme zu verfassen.
- 19.11. Der Kontrollausschuss ist bei Anwesenheit von allen 3 Rechnungsprüfern beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit (gemäß Punkt 15.3.).
Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, ist es durch ein zu kooptierendes Ersatzmitglied zu ersetzen.

20. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 20.1. Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär.
- 20.2. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und gegen dritte Personen.
- 20.3. Der Präsident führt den Vorsitz in der JHV, a.o. Vollv., Präsidiumssitzung, Vorstandssitzung, in der LVL Sitzung und der erweiterten LVL Sitzung.
- 20.4. Der Präsident überwacht die Durchführung der Beschlüsse sämtlicher Verbandsorgane. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der JHV, der a.o. Vollv., des Präsidiums oder Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen (Ex präsidio-Entscheidungen) zu treffen.
Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 20.5. Bei Verhinderung wird der Präsident vom 1. Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, vom 2. Vizepräsidenten, und ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle das Präsidiumsmitglied mit der längsten Funktionstätigkeit im Präsidium.

- 20.6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes wichtiger Art benötigen die Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers. Schriftstücke, die den Verband finanziell verpflichten, sind vom Präsidenten und vom Kassier zu unterzeichnen.
- 20.7. Der Präsident ist für die Gesamttätigkeit des Verbandes verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Funktionäre des Verbandes ihre Pflichten bestmöglich erfüllen.
- 20.8. Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten in seiner Aufgabe zu unterstützen und ihn im Falle seiner Verhinderung so zu vertreten, dass die Weiterführung der Geschäfte nicht gefährdet ist.
Der 2. Vizepräsident sorgt auch für die Preisgestaltung der Meisterschaften und LEV Wien Turniere sowie für die Präsente der Ehrungen.
- 20.9. Der Schriftführer hat die Aufgabe der Protokollführung bei der Präsidiumssitzung, der Vorstandssitzung, der LVL Sitzung, der Sitzung der erweiterten LVL, der JHV und der a.o. Vollv. Er ist weiters für die Archivierung der Vereinsdokumente und des gesamten Schriftverkehrs verantwortlich.
- 20.10. Der Kassier ist für die Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die lt. Budgetvoranschlag erstellten Einnahmen des Verbandes in voller Höhe eingehen, und die Ausgaben nur im vorgesehenen Rahmen getätigt werden.
- 20.11. Der Kassier hat weiters dafür zu sorgen, dass die einzelnen Geschäftsfälle während des Jahres vollständig und sachkundig verbucht werden und dass der Jahresabschluss nach den Erfordernissen der Buchhaltung und der Bundesabgabenordnung erstellt wird.
- 20.12. Über die laufende Einnahmen- und Ausgabegebarung und deren Vergleich mit dem Budgetvoranschlag sowie über den jeweiligen Stand des Verbandsvermögens muss der Kassier einen Bericht erstellen und in den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands und der LVL vorlegen.
- 20.13. Der Kassabericht muss die Ergebnisse der Bilanz enthalten und mit Erläuterungen versehen sein, welche die finanzielle Tätigkeit des Verbandes ausweisen.
- 20.14. Die Ausübung mehrerer leitender Verbandsfunktionen durch eine Person ist aus Zweckmäßigkeitsgründen ausnahmsweise möglich. Es dürfen nicht mehr als 2 Vorstandsfunktionen von derselben Person ausgeübt werden.

21. Die Landesschiedsrichterversammlung (LSRV)

- 21.1. Die Aufgaben und die Tätigkeiten, sowie der Wirkungsbereich der Schiedsrichter werden in der Schiedsrichterordnung des BÖE, die für alle angeschlossenen Verbände verbindlich ist, festgehalten.

22. Das Landesverbandssportgericht

- 22.1. Die Bestimmungen über die Tätigkeit des LV Sportgerichtes entsprechen denen in der Sportgerichtsordnung des BÖE (SpGO).

23. Das Landesverbandsberufungssportgericht

- 23.1. Die Bestimmungen über die Tätigkeit des LV Berufungssportgerichtes entsprechen denen in der Sportgerichtsordnung des BÖE (SpGO).

24. Das Landesverbandsschiedsgericht

- 24.1. Über alle Streitigkeiten aus dem Verhältnis zum LEV Wien zwischen den Funktionären, den Vereinen und den Vereinsmitgliedern untereinander entscheidet das LV Schiedsgericht.
- 24.2. Das LV Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen

keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 24.3. Das LV Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit (gemäß Punkt 15.3.). Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

25. Die Obmännerkonferenz

- 25.1. Die Obmännerkonferenz, gebildet aus den Obmännern der ordentlichen Mitglieder, kann bei Bedarf zur Durchführung von Arbeitssitzungen (z.B. Ausarbeitung von Anträgen zur JHV oder a.o. Vollv.) jederzeit einberufen werden.
- 25.2. Es sind hierzu Eindrittel der ordentlichen Mitglieder notwendig.
- 25.3. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Konferenztermin, schriftlich zu erfolgen. Es muss je 1 Exemplar der Einladung an die ordentlichen Mitglieder und die Geschäftsstelle des LEV Wien gesendet werden.
- 25.4. Die Einberufung muss neben dem Zeitpunkt und Ort auch eine Tagesordnung enthalten.
- 25.5. Die Konferenz ist von einem Vorsitzenden zu leiten, der aus dem Gremium der Einberufer zu bestimmen ist.
- 25.6. Über die Konferenz muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist allen Vereinen und der Geschäftsstelle des LEV Wien zuzusenden.
- 25.7. Für die Konferenzabhaltung gelten die Bestimmungen der GO des LEV Wien.

26. Die Verbandsgeschäftsstelle

- 26.1. Die LV Geschäftsstelle erfüllt die folgenden Aufgaben:
- a) Koordinierung der Verbandsgeschäfte
 - b) Verbandsverwaltung
 - c) Durchführung von Präsidiums-, Vorstands- und LVL Sitzungen
 - d) Archivierung des gesamten Schriftverkehrs
 - e) Erledigung der anfallenden Korrespondenz
 - f) Unterbringung der Verbandskarteien und des Verbrauchsmaterials
 - g) Entwurf und Erledigung von Schriftstücken, die zur Aussendung an Verbandsfunktionäre und die ordentlichen Mitglieder kopiert und versendet werden müssen

27. Gemeinsame Bestimmungen

- 27.1. Jedes Mitglied der LVL oder eines Fachausschusses übernimmt durch die Annahme der Wahl die Verpflichtung, sein Amt gewissenhaft auszuüben, regelmäßig die Sitzungen und Versammlungen zu besuchen und stets die Interessen des LEV Wien wahrzunehmen.
- 27.2. LVL Mitglieder, die zweimal aufeinanderfolgend Sitzungen oder Versammlungen unentschuldig fernbleiben, oder ihren auferlegten Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachkommen, können vom Präsidium, vom LV Vorstand, von der LVL, der JHV oder einer a.o. Vollv. ihrer Funktion enthoben werden.
- 27.3. Während der Funktionsperiode ausscheidende Funktionäre der LVL oder der Fachausschüsse sind durch Kooptierung zu ersetzen.
- 27.4. Alle LVL-Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 27.5. Für alle ordentliche Mitglieder des LEV Wien sind die Statuten und die Geschäftsordnung bindend.
- 27.6. Wettbewerbe jeder Art sind nach den Bestimmungen der IER und der ISpO, sowie der Spielordnung des BÖE und den Durchführungsbestimmungen des LEV Wien durchzuführen. Die ordentlichen Mitglieder haben die Einstellung des Sportbetriebes oder die teilweise Stilllegung dem LV-Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Sie bleiben weiterhin Mitglied des LEV Wien. Zahlungsrückstände jeder Art des laufenden Geschäftsjahres sind an den LEV Wien zu entrichten.

28. Allfällige persönliche Schäden

- 28.1. Jedes Mitglied ist für Schäden, die es auf Eisflächen oder sonstigen Sportböden erleidet, selbst verantwortlich und trägt selbst die Kosten, sofern es nicht auf Grund der Bestimmungen des A.B.G.B. (Allgemein Bürgerliches Gesetzbuches) auf Schadenersatz Anspruch hat.

29. Auflösung des LEV Wien

- 29.1. Die Auflösung des LEV Wien kann nur von einer eigens dafür einberufenen a.o. Vollv. mit einer **Zweidrittel-Stimmenmehrheit**, bei Anwesenheit von Zweidrittel der Stimmberechtigten, erfolgen.
- 29.2. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des LEV Wien hat eine eigens dafür einberufene a.o. Vollv. über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen, das nur einer gemeinnützigen amateursportlichen Organisation mit gleichem oder ähnlichen Zweck zufallen darf.
- 29.3. Zur Liquidierung des Vermögens ist ein dreiköpfiges Komitee einzusetzen. Diesem Komitee sind alle Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) zu übergeben.
- 29.4. Sollten bei der Auflösung des LEV Wien Schulden aufscheinen, so sind diese auf die ordentlichen Mitglieder aufzuteilen. Hierzu können auch ordentliche Mitglieder, die bereits drei Monate vor der Auflösung aus dem LEV Wien ausgeschieden sind, herangezogen werden.

30. Sonstige Entscheidungen

- 30.1. In allen in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium im Sinne dieser Statuten.

31. Inkrafttreten

- 31.1. Diese Statuten treten nach Annahme durch die **Jahreshauptversammlung vom 23. April 2012** und Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.
- 31.2. Die bisherigen Satzungen treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Wien, 23. April 2012

Für den Landeseisstockverband Wien

Robert Ulrich

Präsident des LEV Wien

Renate Kugler

Schriftführer des LEV Wien